



Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ vorgelegt

[20.11.2009]

Von: **Heiko Wunderlich** und **Philipp Matheis**

Am 17.11.2009 wurde ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ vorgelegt, mit dem im Wesentlichen das deutsche Umsatzsteuergesetz den EU-rechtlichen Vorgaben angepasst werden soll. Weitere Anpassungen bei der Einkommensteuer betreffen die degressive AfA sowie die Abziehbarkeit von Spenden an im EU-Ausland ansässige gemeinnützige Organisationen.

Umsatzsteuer

Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz betreffen im Wesentlichen neue Meldepflichten für die Unternehmen. So stand bereits seit längerem fest, dass Zusammenfassende Meldungen ab dem 01.01.2010 nicht nur wie bisher bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern auch bei Dienstleistungen, die an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden, abzugeben sind.

Allerdings wird nun konkretisiert, dass diese Zusammenfassenden Meldungen von Dienstleistungen an EU-Unternehmer nur jene Dienstleistungen betreffen, die unter die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG fallen (welche besagt, dass sich der Leistungsort bei Grundregel-Dienstleistungen prinzipiell am Sitzort des Leistungsempfängers befindet). Gemeldet werden müssen also künftig insbesondere folgende innergemeinschaftlichen Dienstleistungen:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände,
- Vermittlungsleistungen,
- Güterbeförderungsdienstleistungen,
- die ehemaligen „Katalogleistungen“ (Rechteübertragung, Werbung, wirtschaftliche, rechtliche und technische Beratung, auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen...),



- alle anderen Dienstleistungen, die nicht unter eine Spezialvorschrift fallen.

Nicht gemeldet werden dementsprechend insbesondere folgende Dienstleistungen :

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken,
- Kulturelle, künstlerische, unterhaltende, sportliche, wissenschaftliche, unterrichtende u. ä. Dienstleistungen,
- Restaurationsdienstleistungen,
- die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch noch eine weitere „bittere Pille“ für die Unternehmen. Diese soll zwar erst ab dem 01.07.2010 gelten, ist aber nichtsdestotrotz sehr unerfreulich. Zur vermeintlich besseren Bekämpfung von Betrug soll die Zusammenfassende Meldung von innergemeinschaftlichen Lieferungen künftig nicht mehr vierteljährlich, sondern nunmehr monatlich erfolgen. Die Zusammenfassende Meldung von innergemeinschaftlichen Grundregel-Dienstleistungen soll dagegen vierteljährlich abgegeben werden, allerdings mit dem Wahlrecht, dies auch monatlich zu tun, sofern auch innergemeinschaftliche Lieferungen gemeldet werden müssen.

Zu allem Überfluss müssen die Meldungen stets bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats abgegeben werden, und zwar ohne Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung. Damit würden der Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldung (10. Kalendertag des Folgemonats mit Möglichkeit zur Dauerfristverlängerung) und für die Zusammenfassende Meldung (25. Kalendertag des Folgemonats ohne Dauerfristverlängerung) künftig auf unterschiedliche Termine fallen.

Insbesondere mit den neuen Meldefristen wird den Unternehmen eine Last auferlegt, die für viele mittelständische Betriebe kaum mehr zu schultern ist. Der neue Abgabetermin und das Auseinanderfallen von Meldefristen müssen daher aus Sicht der Beratungspraxis als ungenügend zurückgewiesen werden. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, eine praxistaugliche Lösung zu finden, die sich keinesfalls am Vorschlag des Referententwurfs orientieren darf. Alles andere müsste wohl als „erschreckend“ bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass sich die neue Bundesregierung vor allem den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben hat.

Eine weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes betrifft die Steuerfreiheit von Dienstleistungen der Deutschen Post AG gemäß § 4 Nr. 11b UStG. Dieser Steuervorteil der Deutschen Post AG gegenüber Konkurrenten soll ab 01.07.2010 deutlich reduziert werden. Die Steuerbegünstigung reduziert sich dann im Wesentlichen auf das Privatkundengeschäft der Postdienstleister. Gleichzeitig sollen auch Postkonkurrenten, die begünstigte Tätigkeiten erbringen, von der Steuerbefreiung profitieren. Steuerfrei bleiben



danach weiterhin Briefe bis zu einer Gewichtsgrenze von 2.000 Gramm. Für Paketbeförderungen soll eine Grenze bis zehn Kilogramm gelten. Auch Einschreib- und Wertsendungen sollen steuerfrei bleiben.

Einkommensteuer

Für Wohngebäude gilt die bei Erwerb oder Bauantrag vor dem 01.01.2006 gewährte degressive AfA ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auch für im EU/EWR-Staat belegene Immobilien. Auf Antrag kann diese Regelung auch für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume zur Anwendung kommen, wenn die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Künftig können Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese an juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem EU/EWR Staat bzw. die gemeinnützigen Organisationen in einem EU/EWR-Staat geleistet werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet wird.